

## Lungenliga Schweiz und santésuisse mit neuem Vertrag !

Information an verschreibende Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Sie im Folgenden kurz über die **wichtigsten Änderungen** im Vertragsverhältnis mit santésuisse zu informieren:

**Betrifft:** Gesamtschweizerischen Vertrag über die Abgabe von Inhalations- und Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff (MiGel 14.01 – 14.11)

**Gültig ab:** rückwirkend ab 1. Januar 2003

### 1. Grundsätzliches

Die Umsetzung des Vertrages, welcher leider erst Mitte April unterzeichnet werden konnte und noch ausservertragliche Übergangsregelungen notwendig machte, hat zu Anpassungen bei den Verordnungen geführt (neue Formulare s. Beilage). Bitte beachten Sie dazu die untenstehenden Bemerkungen (Punkte 2 und 3). Um Ihren administrativen Aufwand zu vereinfachen, haben wir zudem bei dieser Gelegenheit das A-Formular abgeschafft. Die Anordnung von Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie die Verordnung eines Atemtherapiegerätes respektive von Sauerstoff erfolgt neu auf demselben Formular.

### 2. Aerosolapparat und Absauggerät (Verordnung Nr. 1)

- Die Krankenkassen übernehmen die Mietgebühren nur noch bei Kurzzeiththerapien und dies für maximal 6 Monate. Die monatliche Mietgebühr wird dabei ab dem 2. Monat von Fr. 31.-- auf Fr. 15.-- gesenkt. Dafür wurde eine einmalige Erstabgabeentschädigung von Fr. 35.-- vereinbart, mit der nebst der Instruktion auch die initialen administrativen Aufwendungen, aber auch die Rücknahme- und Gerätewiederaufbereitungskosten abgegolten werden. Ein Standardvernebler-Set kann gemäss Vertrag mit Fr. 20.-- verrechnet werden (1x/Jahr). Wegen des Wegfalls der Langausmietungen und der damit verbundenen massiven Ertragsausfälle sind Hausbesuche nur noch in Ausnahmefällen möglich.
- Nach ärztlicher Indikation zu längerfristiger Inhalationstherapie übernehmen die Kassen neu die Kosten für den Kauf eines Gerätes (Limitatio auf 5 Jahre, für neue Geräte; Kostengutsprache erforderlich)

➤ Wir bitten Sie daher, neu die **voraussichtliche Therapiedauer** (Abschnitt C auf dem Verordnungsformular) **festzulegen**. Bei einer Dauer < 6 Monate werden wir das Gerät **vermieten**, bei > 6 Monaten hat der Patient das Gerät zu **kaufen**. Da beim Kauf eine Kostengutsprache des Krankenversicherers notwendig ist, muss vom praktischen Ablauf her und je nach Dringlichkeit unter Umständen zuerst ein Gerät gemietet werden.

Die neue Tarifsituation zwingt uns, auf einen etwas günstigeren, aber trotzdem qualitativ einwandfreien, im Labor geprüften Vernebler mit Aerosolrückgewinnung auszuweichen. Dazu passend gibt es auch Masken für Kleinkinder. Damit erübrigt sich in der Regel der im Verordnungsformular vorgesehene Spezialvernebler und die teure Silikonmaske für Kleinkinder, die nur mit dem Spezialvernebler konfiguriert werden kann.

Wir beraten die Patienten beim Kauf des Aerosolgerätes. Damit auch weiterhin eine Therapie mit optimal funktionierendem und hygienisch einwandfreiem Gerät durchgeführt werden kann, übernehmen die Lungenligen bei Abschluss eines Wartungsvertrages weiterhin die jährlichen Überprüfungen.

Für diejenigen Patienten, welche schon seit 2002 und länger inhalieren wurde eine **Übergangsfrist bis 30. Juni 2003** gewährt. Sollte der Patient die Therapie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, übernehmen die Kassen bei Vorliegen einer Kostengutsprache die Kosten für den Kauf eines Gerätes.

### 3. Sauerstofftherapie (Druckgassystem, Konzentrator und Flüssig-Gas-System (Verordnung Nr. 4)

Auf 1. Januar 2003 sind im Bereich der Sauerstoff-Therapie gemäss der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) neue Limitationen in Kraft getreten. Dabei wird das Wirtschaftlichkeitsprinzip sehr stark gewichtet.

*Druckgassystem*

- Neu werden gemäss Limitatio der MiGel, gleich welcher Flaschengrösse, nur noch **maximal 5 Füllungen** pro Monat übernommen.

- Gemäss MiGeL gilt die Verordnung für ein Druckgassystem **nur für einen Monat**. Falls die Therapie länger durchgeführt werden soll, ist eine Kostengutsprache des Versicherers erforderlich. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die Therapie im Abschnitt D des Verordnungsformulars näher zu begründen.
- Der Tagesmietpreis des Druckreduzierventils wird von Fr. -25 wieder auf **Fr. -.33** erhöht. Das Flaschenfahr-Gestell kostet unverändert Fr. -.25/Tag und die Flaschenmiete Fr. -.33/Tag. Die Erstinstruktions- und die Erstinstallationspauschale beträgt gemäss MiGeL je Fr. 60.--. Die Flaschenfüll-Preise blieben unverändert (bis und mit 5 l Fr. 38.--, bis und mit 10 l Fr. 44.--, grösser 10 l Fr. 47.50). Die Hauslieferung der gefüllten Druckgasflaschen beläuft sich auf Fr. 30.-- je Lieferung (inkl. Rücknahme).

#### *Sauerstoff-Konzentrator / Flüssigsauerstoff*

- Kann der Sauerstoff-Bedarf gemäss vorstehender Limitatio nicht gedeckt werden, kann bis zu höchstens 3 Monaten ein Sauerstoff-Konzentrator oder Flüssigsauerstoff verschrieben werden, wobei bei letzterem von einer höheren Mobilität des Patienten ausgegangen werden muss (Limitatio gem. MiGeL: regelmässiger täglicher Aufenthalt von **mehreren Stunden ausserhalb der Wohnung**). Bei einer Therapiedauer **länger als 3 Monate** ist gemäss MiGeL eine Abklärung eines **Pneumologen und eine Kostengutsprache des Versicherers** erforderlich (Verordnungsformular Nr. 2). Ist bereits bei Therapiebeginn absehbar, dass die O<sub>2</sub>-Therapie länger als 3 Monate dauern wird, bitten wir Sie von Anfang an einen Pneumologen beizuziehen.
- Beim Konzentrator wird der monatliche Mietpreis von Fr. 220.-- auf **Fr. 205.--** und die Erstinstallationspauschale von Fr. 275.-- auf **Fr. 200.--** gesenkt.
- Beim Flüssigsauerstoff bleibt die Mietgebühr bei Fr. 555.--. Die Erstinstallationspauschale wurde von Fr. 275.-- auf **Fr. 240.--** gesenkt. Neu ist, dass die Kassen bei Patienten, welche in Ruhe 4 l/min. und mehr Sauerstoff benötigen einen Zuschlag von Fr. 120.--/Monat übernehmen.

- Es ist deshalb wichtig, dass Sie auf **der Verordnung** im Abschnitt D die entsprechend benötigte **Dosierung** eintragen (Zuschlag bei > 4l/min. in Ruhe). Die Anordnung der **Beratung und Betreuung** erfolgt im Abschnitt E.
- Beachten Sie bitte, dass die Installation eines Konzentrators oder von Flüssigsauerstoff aus logistischen Gründen **1 bis 3 Arbeitstage** im Voraus geplant werden muss.

Das Verordnungsformular 4 wurde dementsprechend angepasst

**Der bisherige „Gesamtchweizerische Vertrag über Beratungs- und Pflegeleistungen für Patienten mit Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff“ zwischen santésuisse und der Lungenliga Schweiz vom 11. Januar 2000 bleibt weiterhin in Kraft.**

Alle neuen Verordnungsformulare sind elektronisch verfügbar und können auf der Homepage der Lungenliga Schweiz unter <http://www.lungenliga.ch/aerzte/verordnungen/index.asp> heruntergeladen werden.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **der Beratungsstellen oder die kantonale Geschäftsstelle** jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Lungenliga xx**

Beilage:

1 Satz der neuen Verordnungsformulare